

**Zustellungsurkunde**

Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG  
(ehemals Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG)  
endvertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Dr. André Christl  
Heraeusstraße 12-14  
63450 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 35.14/81-2020/19**  
(Gen 2022/032)

Bearbeiter: Frau Gisela Kissel  
Durchwahl: 069 2714 4986

Datum: 19. Oktober 2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG für eine  
Anlage zur Herstellung von Katalysatoren nach Nr. 4.1.16 des Anhang 1 der 4. Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-  
bedürftige Anlagen - 4. BImSchV)**

**Projekt:** Änderung in der Katalyse in den Gebäuden 704, 676, 706 und 707

Meine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes  
(HVwVfG) vom 28. Oktober 2023

Ihre Stellungnahme per Mail vom 29. September 2023 und vom 10. Oktober 2023.

**Genehmigungsbescheid**

**I. Entscheidung**

Auf Antrag vom 19. Dezember 2022 wird der

**Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG (ehemals Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG),  
Heraeusstraße 12-14, 64350 Hanau, gesetzlich vertreten durch die Heraeus Precious Metals  
Verwaltung GmbH, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn André Christl**

nach § 16 Abs. 1 (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	6345 Hanau, Heraeusstraße 12-14
Grundbuch Gemarkung:	Hanau
Flur:	48
Flurstück:	64/8, 53/1
Gebäude:	676, 706, 707

die Katalysatorherstellung wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Weiterhin wird nach § 16 Abs. 1 BImSchG Folgendes zugelassen:

- Umzug von Geb. 704 EG nach Geb. 676 EG:
  - o sieben Temperöfen (D0.211, 210, 214, 213, 209, 206, 203) mit dazugehörigen 14 Herdwagen von Linie V2
  - o zwei kleine Temperöfen (D0.208, D0.205) von Linie V2
  - o Polieranlage (X0.207), 3 Schleifblöcke (A166-168)
- Die o.g. Temperöfen werden über eine Rohrtrasse an den Abluftwäscher K0.55 an der Emissionsquelle E405 von Geb. 706/707 (v) gekoppelt.
- Austausch der vorhandenen Absaugfilteranlage (F0.216) durch leistungsstärkere Filteranlage (F0.217, bestehend aus Filterklasse F9: 6 Patronen-BIA und Filterklasse H13: 2 HEPA Filter-BIA)
- Anschaffung und Betrieb von:
  - o Zwei Lösekesseln (C0.520, C0.521) in Geb. 706, Raum E.36, die an den Bestandswäscher K0.55, EmQ 405 angeschlossen werden
  - o Zwei automatisierte Anlagen zur Tauchbeschichtung (H0.04, H0.522) zum flexiblen Einsatz in Geb. 706, Raum E.36 und Geb. 707, Raum E.39
  - o Eine automatisierte Anlage zum Waschen von Trägermaterial (H0.523) in Geb. 706/707
  - o Einem in einem Container mit Abluftanbindung eingehausten Temperofen (NO<sub>x</sub>-Ofen) (D0.524) im Hofbereich des Gebäudes 707 (V1), der über Bestandswäscher K0.55, EmQ 405 angeschlossen ist.
- Verschiebung der Produktionsmengen und Abwasserströme in Linie V3:
  - o Erhöhung der Jahresmenge des Produktes P3 (Edelmetallhaltige Schüttgut - Katalysatoren) von [REDACTED] auf [REDACTED]
  - o Erhöhung des Abwasserstroms W03 von [REDACTED] auf [REDACTED]
- Verschiebung der Produktionsmengen und Abwasserströme in Linie V4:
  - o Reduzierung der Jahresmenge des Produktes P4 (Edelmetallhaltige Pulverkatalysatoren) von [REDACTED] auf [REDACTED] - davon [REDACTED] auf edelmetallhaltige Pulverkatalysatoren und [REDACTED] auf edelmetallfreie Pulverkatalysatoren
  - o Reduzierung des Abwasserstroms W04 von [REDACTED] auf [REDACTED]

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wird abgesehen.

Mit Zustellung dieser Genehmigung entfällt die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die beantragten Maßnahmen vom 19. Dezember 2022.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

**Herstellung anorganischer Spezialchemikalien.**

### **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Anzeige nach § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die Änderungen der HBV-Anlage „Verfahrenslinie V3 und V4“, Gebäude 706, Raum E.36/E.46
- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Lageranlage für Ionenaustauscher-Harze (Feststoff) im Geb. 676, Raum E.168 (V = 30 t wassergefährdende Stoffe, WGK 2, GST D)

Die Lagerung erfolgt in transportrechtlich zugelassenen Verpackungen in Regalen nach DIN 15512, die mit Ankerstangen der Fa. Hilti am Boden befestigt werden.

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Lagerung der genannten Stoffe in den Lagerregalen und die Lagerregale.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

### **IV. Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 9. Dezember 2022
- Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 9. Dezember 2022
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis inklusive Nachtragsunterlagen (siehe beigefügte Anlage „Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen“) vom:
  - 19. April 23: Überarbeitung der Kapitel 1, 2, 5, 6, 7, 10, 13, 15, 16, 17
  - 13. Juni 23: Informationen bzgl. vorbeugendem Brandschutz
  - 28. Juni 23: Informationen bzgl. vorbeugendem Brandschutz
  - 19. Juli 23: Informationen bezgl. Eignungsfeststellung nach WHG

## V. Nebenbestimmungen nach §12 BImSchG

### V.1 Allgemeines

#### V.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### V.1.2

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### V.1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### V.1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### V.1.5

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### V.1.6

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme der

- zwei zusätzlichen Lösekessel
- NO<sub>x</sub>-Ofen
- sieben Temperöfen und zwei kleine Temperöfen
- neue Absaug-Filteranlage
- zwei automatisierten Anlagen zur Tauchbeschichtung

ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Frankfurt, Dezernat 43.4 - Immissionsschutz - Metall) der Termin der Inbetriebnahme vorzulegen.

#### V.1.7

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Frankfurt, Dezernat 43.4 - Immissionsschutz - Metall) unverzüglich mitzuteilen.

## **V.2 Anlagenbetrieb**

### V.2.1

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Frankfurt, Dezernat 43.4 - Immissionsschutz - Metall), unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

### V.2.2

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

### V.2.3

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

### V.2.4

Die vorhandenen Betriebsanweisungen sind anzupassen.

### V.2.5

Die eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### V.2.6

Die Auskünfte nach § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter '<https://www.hlnug.de/downloads>' - Überwachung - Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG - verwendet werden.

## **V.3 Baurecht**

### V.3.1

Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau statt zu finden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters nach § 59 HBO erforderlich (§§ 53 und 84 Abs. 3 und 6 HBO).

### V.3.2

Die **Baubeginnsanzeige** nach § 75 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten bei der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden (§ 69 Abs. 3 HBO):

- Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar)
- Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens
- Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 HBO

#### V.3.3

Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** nach § 84 Abs. 1 HBO ist von der Bauherrschaft zwei Wochen vor Nutzungsbeginn hier vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 84 Abs. 2 HBO):

- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.

### V.4 Brandschutz

#### V.4.1

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen.

#### V.4.2

Für das Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN in Verbindung mit dem "Merkblatt Feuerwehrpläne" der Feuerwehr Hanau, zu erstellen.

Die Feuerwehrpläne sind mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle auf einer CD-ROM im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin ist dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz ein ausgedruckter Übersichtsplan/Lageplan, auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140 bis 170 µm) mit einer Grammatur von 130g/m<sup>2</sup> bis 200g/m<sup>2</sup>, zu übergeben. Die restlichen Pläne sind bei der Werkfeuerwehr sowie beim Werkschutz vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau, im Einsatzfall, beim Befahren des Geländes zu übergeben. Das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau, Stand Mai 2022, ist zu beachten und anzuwenden.

#### V.4.3

Zur Löschwasserversorgung des Bauvorhabens muss, nach DVGW Arbeitsblatt W 405 sowie dem Merkblatt "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" des FA VB/G, eine Wassermenge von mindestens 1600 l/min. (96 m<sup>3</sup>/h), mit einem Mindestdruck von 1,5 bar, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen.

Die geforderte Löschwassermenge muss mindestens aus zwei Hydranten, von denen einer höchstens 80 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein darf, aus der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen sein.

Eine entsprechende Bescheinigung des örtlichen Wasserversorgers ist dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz vorzulegen.

#### V.4.4

Für die erdgeschossige Umnutzung kann aus Sicht des Brandschutzamtes auf den Wandhydranten im ehem. Lagerraum verzichtet werden.

#### V.4.5

Das Gebäude ist, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage, Kategorie 1, nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 auszustatten und auf die bestehende Gefahrenmeldeanlage der Werkfeuerwehr aufzuschalten.

Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.

#### V.4.6

Eventuell geplante PV-Anlagen sind mit einem Trennschalter, mit Fernauslösung, direkt an den Solarmodulen zu versehen

(Lasttrennschalter zur Freischaltung der DC-Leitungen - "Feuerwehrscharter").

Siehe auch DIN DVE 0100-712.

Die Fernauslösung des Trennschalters der PV-Anlage ist im Zugangsbereich zu montieren und mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau abzustimmen.

Die PV-Anlage sowie die Abschaltvorrichtungen sind in die Feuerwehrpläne aufzunehmen.

Die Gebäudeteile mit PV-Anlage sind an den Zugangstüren zu kennzeichnen.

#### V.4.7

Für die bauliche Anlage ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A bis C nach DIN 14 096 Teil 1 im Format DIN A 4 aufzustellen.

Teil A ist an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen, Teile B und C sind dem jeweiligen Personenkreis gegen Unterschrift auszuhändigen.

Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14 034 Teil 4, enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.

## **V.5 Wasserwirtschaft**

#### V.5.1

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen festgelegt oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### V.5.2

Das Abwasserkataster des Standortes ist hinsichtlich der geänderten Abwasserteilströme zu aktualisieren. Die aktualisierten Seiten sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

#### V.5.3

Die neuen Anlagenteile der HBV-Anlage „Verfahrenslinie V3 und V4“ Gebäude 706, Raum E.36/E.46 bedürfen der Sachverständigenprüfung nach § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und Anlage 5 AwSV.

#### V.5.4

Es ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV aufzustellen.

#### V.5.5

Die Lagerregale sind gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend zu schützen (bspw. Anfahrerschutz bei Staplerverkehr).

#### V.5.6

Die vorliegende Eignungsfeststellung des Lagerbereiches Geb. 676, Raum E.168 sowie die vorliegenden wasserrechtlichen Anzeigen umfassen die in den Antragsunterlagen genannten Stoffe. Sofern andere Stoffe in den Anlagen eingesetzt werden sollen, ist dem Dezernat IV/F 41.4 für die Änderung eine Anzeige nach § 40 AwSV bzw. ein Antrag auf Änderung der Eignungsfeststellung vorzulegen.

### **V.6 Abfallrecht**

#### V.6.1

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind verbindlich und sofern sie gefährliche sind, im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Frankfurt, Dezernat 42.1 - Abfallwirtschaft Ost) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

### **V.7 Überwachung von Boden- und Grundwasser**

#### V.7.1

In einem Turnus von 5 Jahren sind die Grundwasser-Messstellen/Brunnen, die im jeweils aktuellen Ausgangszustandsbericht (AZB) für die Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG (ehemals Heraeus Deutschland GmbH) am Standort Heraeusstraße 12-14 in 63450 Hanau aufgeführt sind, auf die im AZB festgelegten Leitparameter zu untersuchen. Das Ergebnis ist gutachterlich zu bewerten und der zuständigen Überwachungsbehörde zur Bewertung zuzuleiten.

#### V.7.2

Der aktuelle Turnus nach V.8.1 bleibt bestehen.

#### V.7.3

Wird eine im AZB aufgeführte Grundwasser-Messstelle zurückgebaut, tritt die zu schaffende Ersatzmessstelle bei den wiederkehrenden Messungen an ihre Stelle. Der Rückbau ist erst nach Zustimmung des Dezernats IV/F 41.1 zulässig.

## VI. Begründung

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.16 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

### Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 21. Februar 2005 nach §4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.4-822/12-Gen-2/04 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 BImSchG am 14. Dezember 2017 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.4-0822/12-Gen-12/17 genehmigt.

### Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Es handelt sich um eine Anlage zur Herstellung von Katalysatoren nach Nr. 4.1.16 GE des Anhang 1 der 4. BImSchV

Die gesamte Anlage der Katalysatorherstellung befindet sich in den Gebäuden 621, 675, 704, 706, 707, 709, 725, 777. Wobei zukünftig Gebäude 676 hinzukommen und das Gebäude 704 abgerissen werden. Folgende Betriebseinheiten gehören zur Katalysatorherstellung:

V2 Abgasreinigungs-Katalysatoren-Fertigung

V3 Prozesskatalysatoren („Chemiekatalysatoren“)

Tränkkatalysatoren im Geb. LL3

V4 Pulverkatalysatoren-Fertigung

V5 Space Katalysatoren-Fertigung

Die hiermit genehmigte Änderung bezieht sich auf folgende Betriebseinheiten/folgende Gebäude der Katalysatorfertigung:

- Betriebseinheit Abgasreinigungs-Katalysatoren Fertigung (V2):
  - o Linie V2a: Geb. 675, 725
  - o Linie V2b: Geb. 675, zukünftig 676, Geb. 706, 707, 725
- Betriebseinheit Prozesskatalysatoren („Chemiekatalysatoren“) (V3):
  - o Linie V3 zukünftig in Geb. 676, 706, 707
- Betriebseinheit Pulverkatalysatoren-Fertigung (V4):
  - o Linie V4 in Geb. 706, 707, 709/EG, 676
- Betriebseinheit Tränkkatalysatoren im Geb. LL3:
  - o Linie LL3 in Geb.: Hof des Gebäudes 707, Geb. 777, Geb. 706, 709/EG

### Verfahrensablauf

Die Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG (ehemals Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG) hat am 9. Dezember 2022 (eingegangen am 19. Dezember 2022) beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Katalysatorherstellung zu erteilen.

Der Projektumfang beinhaltet Folgendes:

- Die sieben Temperöfen D0.211+210+214+213+209+206+203 mit den dazugehörigen 14 Herdwagen und den zwei kleinen Temperöfen D0.208 und D0.205 werden aus dem Geb. 704 EG aus der Linie V2 in das Gebäude 676 umgezogen.
- Es wird die Polieranlage X0.207 und drei Schleifböcke (A166 - 168) ebenfalls in das Gebäude 676 umgezogen.
- Es wird die derzeitige Absaug-Filteranlage (F0.216) durch eine neue Absaug-Filteranlage (F0.217) mit einer höheren Leistung, welche 6 Patronen-BIA (Filterklasse F9) und 2 HEPA Filter-BIA (Filterklasse H13) beinhaltet, ersetzt.
- Die genannten Temperöfen sind über den Abluftwäscher K0.55 an die Emissionsquelle 405 von Gebäude 706/707(V) gekoppelt und sollen weiterhin an diese angeschlossen bleiben. Es wird eine Rohrtrasse vom Gebäude 676 zum Wäscher K0.55 errichtet.
- Anschaffung und Installation zweier Lösekessel (C0.520 und C0.521) in Geb. 706, Raum E.36, im Bereich des Aufstellungsortes der alten Trockenschränke T0.132 - 135. Die zusätzlichen Kessel werden an den Bestandswäscher K0.55, EmQ 405 angeschlossen.
- Anschaffung und Betrieb zweier Anlagen zur Tauchbeschichtung
- Anschaffung und Betrieb einer automatisierten Anlage zum Waschen von Trägermaterial
- Anschaffung und Betrieb eines NO<sub>x</sub>-Ofens
- Änderungen an den Produkt- und Abwasserströmen der Linie V3 und V4

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit:

- Magistrat der Stadt Hanau:
  - Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
  - Brandschutzamt
  - Bauaufsichtsamt
- Main-Kinzig-Kreis Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr - Hygiene und Umweltmedizin
- Regierungspräsidium Darmstadt
  - Dezernat I 18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
  - Dezernat VI 64 Arbeitsschutz
  - Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser, Bodenschutz Ost
  - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz
  - Dezernat IV/F 42.1 Abfallwirtschaft Ost
  - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz - Energie, Lärmschutz

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 19. Juli 2023 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 27. Juli 2023 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die Errichtung war am 16. März 2023 (Az. RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 35.14/81-2020/19 - Gen 2022/032) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Mit Schreiben vom 28. September 2023 habe ich Sie zum Erlass dieses Bescheides angehört.

Sie haben in Ihrer Stellungnahme vom 29. September Änderungswünsche bekannt gemacht und in Ihrer Stellungnahme vom 10. Oktober 2023 geltend gemacht, dass Sie mit der Änderungsgenehmigung einverstanden sind und keine Einwände haben.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“. Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Es sollen diverse apparative Änderungen umgesetzt werden. Die durchgesetzten Stoffmengen und maximalen Chargengrößen bleiben unverändert

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 4 UVPG erfolgt anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“).

Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben wird in bestehenden Gebäuden in einem Industriegebiet realisiert, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen.

Durch die baulichen Maßnahmen und den Umzug mehrerer Öfen und Zubehör sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Emissionen werden über eine Rohrbrücke zu einer bereits bestehenden Emissionsquelle geleitet. Es ergeben sich bezüglich der Emissionen keine relevanten Änderungen im Vergleich zum bisher genehmigten Bestand

Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. Bestehende Achtungsabstände werden durch das geplante Vorhaben nicht verändert. Auswirkungen auf die Anlagensicherheit ergeben sich durch die Änderungen ebenfalls nicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach § 5 Abs. 2 des UVPG am 9. Oktober 2023 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht (StAnz. 41/2023 S. 1313).

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.16, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Da im Rahmen der hier beantragten Änderungen keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, muss der vorhandene AZB nicht ergänzt werden (§ 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV).

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau hinsichtlich bauaufsichtliche Belange, sowie umwelthygienischer und brandschutztechnischen Fragen
- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises hinsichtlich Hygiene und umweltmedizinischen Fragestellungen
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Fragestellungen zu folgenden Themenkreisen:
  - Öffentliche Sicherheit und Ordnung Dez. I 18
  - Arbeitsschutz Dez. VI 64
  - Grundwasser und Bodenschutz Dez. IV/F 41.1
  - Anlagenbezogener Gewässerschutz Dez. IV/F 41.4
  - Abfallwirtschaft Dez. IV/F 42.1
  - Lärmschutz Dez. IV/F 43.1

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

#### Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorsorge

##### Luftreinhaltung:

Die Katalysatorherstellung besteht aus einer Vielzahl von kleineren, teilweise ähnlichen Aggregaten, in denen katalytisch (Edel-)Metall-Verbindungen auf Trägermaterialien aufgebracht werden. Zum Teil werden diese Verbindungen reduziert, sowie getrocknet oder getempert. Als Emissionen kommen Staub, Stickstoffoxide, Kohlenstoff, Chlorwasserstoff und Essigsäure in Betracht.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen wegen geringer Emissionsmassenströmen (siehe Nr. 4.6.1.1 TA Luft) entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können,

es sei denn, trotz geringer Massenströme liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen (siehe Nr. 4.1 TA Luft).

Von einer Bestimmung der Immissionskenngrößen der emittierten Schadstoffe ist gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft im Genehmigungsverfahren abzusehen, wenn die nach Nr. 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionsmassenströme die festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und die diffusen Emissionen 10% der festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Bei einer Änderungsgenehmigung kann darüber hinaus von der Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden, wenn sich die Emissionen an einem Stoff durch die Änderung der Anlage nicht ändern oder sinken und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen oder die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen.

Im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren werden diverse apparative Änderungen vorgenommen, wobei die durchgesetzten Stoffmengen und maximalen Chargengrößen unverändert bleiben.

Durch die baulichen Maßnahmen und den Umzug mehrerer Öfen und Zubehör sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Stoffe, zu den bereits genehmigten Stoffen zur Herstellung der Katalysatoren, eingesetzt. Die Mengen der Produkte der Produktionslinien sowie die dazugehörigen Abwasserströme werden verschoben und insgesamt nicht erhöht. Die Emissionen werden über eine Rohrbrücke wie vor der Änderung über die gleiche Emissionsquelle abgeführt. Die Abluftreinigung wird im Zuge der Neuerungen mit einem neuen, leistungstärkeren Filter ausgestattet. Auf Grund der genannten Änderungen wird nicht mit einer Verschlechterung des Emissionsverhaltens der Anlage gerechnet. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es keine Erhöhung der Immissionen gibt. In der gesamten Katalysatorfertigung liegen die Massenströme für Staub und Stickoxide laut Genehmigungsantrag unterhalb der Bagatellmassenströme der geltenden TA-Luft.

Von einer Ermittlung der Immissionskenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung kann demnach abgesehen werden. Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden eingehalten. Aufgrund der Unterschreitung der Bagatellmassenströme, sowie der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

### Lärmschutz

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Antragsunterlagen in der Fassung vom 15. Dezember 2022 inkl. der Nachtragsunterlagen (eingegangen am 19. April 2023). Geprüft wurde insbesondere das Kapitel 13 mit den Angaben zu den Auswirkungen der Änderungen auf die Schallemissionen der Anlage.

Beantragt werden von der Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG (ehemals Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG) verschiedene Änderungen in der Katalyse in den Gebäuden 704, 676, 706 und 707 vorzunehmen (u. a. Umzug von Temperöfen mit Herdwagen von Geb. 704 in Geb. 676, Austausch der Absaug-Filteranlage usw.).

Im Abschnitt 13 der Unterlagen werden Angaben zu den Auswirkungen der Änderungen auf die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen gemacht. Demnach ist durch die Ände-

nung nicht mit höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen / nächstgelegenen Immissionsorten zu rechnen, da die Änderungen zu keiner Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs führen und keine zusätzlichen lärmverursachenden Geräte / Aggregate im Außenbereich aufgestellt werden (lärmrelevante Geräte und Anlagen befinden sich innerhalb von Gebäuden bzw. Containern). Folglich ist davon auszugehen, dass die von der Gesamtanlage (Projekt und vorhandene Anlage) verursachten Immissionen sich gegenüber dem bestehenden Zustand nicht relevant verändern und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen hervorgerufen werden.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01 Juni 2017 (BAnz AT 08. Juni 2017 B5), nachfolgend TA Lärm genannt, in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird von hier aus die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der wesentlichen Änderung, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom März 2017 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

Nebenbestimmungen zu der Änderungsmaßnahme werden von Seiten des Lärmschutzes nicht vorgeschlagen. Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen.

#### Weitere Umwelteinwirkungen

Nach Prüfung ist nicht davon auszugehen, dass es durch das beantragte Vorhaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht, Erschütterungen, Wärme, Strahlen oder ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist dem Vorsorgegrundsatz voll entsprochen.

Die TA Luft und die TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften geben der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor. Weitergehende Maßnahmen sind nicht zu fordern.

#### Abfallvermeidung und -verwertung

Durch das vorliegende Vorhaben fällt kein neuer Abfall zur Entsorgung an. Es fallen lediglich Abfälle durch erforderliche Baumaßnahmen an, die durch einen Fachbetrieb entsorgt werden.

Sofern noch Regelungsbedarf zur Einhaltung der Abfallvermeidung und -verwertung bestanden, sind diese in Abschnitt V.7 Abfallrecht geregelt.

#### Energieeffizienz

Im Kapitel zwölf der Antragsunterlagen schildert die Antragstellerin die beabsichtigten Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz - Abwärmenutzung. Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

#### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

#### Sicherheit

Beim Betriebsbereich der Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG (ehemals Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG), am Standort Hanau handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV).

Für das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde das Kapitel Anlagensicherheit des letzten Genehmigungsantrages überarbeitet. In dem 'Projektbezogener Teil des Sicherheitsberichts' wird ausgeführt, dass der Betrieb der Katalysatorherstellung keine ernste Gefahr zu besorgen lasse.

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft nicht ausgehen.

Die Antragstellerin hat mit dem Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt.

Auch für die nicht im Sicherheitsbericht näher untersuchten Anlagenteile hat die Antragstellerin in ihren Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die Anlage so ausgelegt und die Herstellungsverfahren so gestaltet sind und durchgeführt werden, dass Gefahren durch die Freisetzung von gefährlichen Stoffen oder Brand- und Explosionsgefahren nicht wirksam werden können.

Soweit sich bezüglich des Brandschutzes im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Abschnitt V.5 des vorliegenden Bescheides gefunden.

### **Sonstige öffentliche-rechtliche Vorschriften**

#### Baurecht

Begründung zu V.3.1:

Nach § 83 Abs.1 HBO kann eine Bauzustandsbesichtigung vor Aufnahme der Nutzung durch das zuständige Bauamt durchgeführt werden.

Begründung zu V.3.2:

Die Vorlage der Baubeginnsanzeige ergibt sich aus § 75 Abs. 3 HBO in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HBO.

Begründung zu V.3.3:

Die Vorlage der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ergibt sich aus § 84 Abs. 1 HBO, sowie aus § 61 Abs. 2 HBO.

### Brandschutz

Die Nebenbestimmungen V.4.1, V.4.2, V.4.3, V.4.5, V.4.6 und V.4.7 beruhen auf Aussagen des Brandschutzkonzeptes und sind explizit aufgeführt, um für den Betreiber eine bessere Übersichtlichkeit der umzusetzenden Maßnahmen herzustellen. Jedoch ist zu betonen, dass jegliche Maßnahmen aus den Antrags- und Nachtragsunterlagen (inklusive Brandschutzkonzept) umzusetzen sind.

#### Begründung zu V.4.4:

Im Bereich des ehemaligen Lagerraums im Erdgeschoss kann auf den Wandhydranten verzichtet werden, da der Angriffsweg der Feuerwehr auf Zugangsniveau erfolgt. Dies ist eine Erleichterung zu Vorgaben der Industriebaurichtlinie und beruht auf dem genannten, einsatztaktischen Grund.

### Wasserwirtschaft/Anlagenbezogener Gewässerschutz

Mit den unter dem Punkt V.5 „Wasserwirtschaft“ aufgeführten Nebenbestimmungen werden die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der Anlagenverordnung an die Errichtung und den Betrieb der Anlage umgesetzt. Eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaft ist nicht zu besorgen, wenn die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

### Abfallrecht

#### Begründung zu V.6.1:

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV)

### Überwachung von Boden und Grundwasser

Die Auflagen unter Abschnitt V.7 begründen sich in der Vorgabe des § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV. Aufgrund der historisch gewachsenen räumlichen Verteilung der Anlagenteile innerhalb des Heraeus-Werkes in der Heraeusstraße 12-14 in 63450 Hanau wurde ein standortbezogener Ausgangszustandsbericht für das Heraeus-Werksgelände vorgelegt. Aufgrund anderer Anlagen des Betreibers, für die bereits ein AZB vorliegt, gibt es bereits einen bestehenden Turnus für die Grundwassermessungen. Dieser Turnus bleibt bestehen, da eine Fortschreibung des vorhandenen AZB durch die geänderte Anlage nicht notwendig ist.

### Bodenschutz

Eine Überarbeitung/Ergänzung des AZB ist nicht erforderlich, da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt werden.

Es finden (wenn überhaupt) nur geringfügige Erdarbeiten statt sodass keine Hinweise/Nebenbestimmungen für den nachsorgenden Bodenschutz erforderlich sind.

### Gesundheitsschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen können keine umweltmedizinischen Gefährdungen für die Allgemeinheit anhand der gängigen Verwaltungsvorschriften abgeleitet werden. Unter den beschriebenen Voraussetzungen wird dem Vorhaben zugestimmt.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Nach § 16 in Verbindung mit den §§ 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Durch die baulichen Maßnahmen und den Umzug mehrerer Öfen und Zubehör sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Stoffe, zu den bereits genehmigten Stoffen zur Herstellung der Katalysatoren, eingesetzt. Die Mengen der Produkte der Produktionslinien sowie die dazugehörigen Abwasserströme werden verschoben und insgesamt nicht erhöht. Die Emissionen werden über eine Rohrbrücke wie vor der Änderung über die gleiche Emissionsquelle abgeführt. Die Abluftreinigung wird im Zuge der Neuerungen mit einem neuen, leistungsstärkeren Filter ausgestattet. Auf Grund der genannten Änderungen wird nicht mit einer Verschlechterung des Emissionsverhaltens der Anlage gerechnet. Daher wird auch davon ausgegangen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Der Betreiber kommt außerdem seinen Pflichten nach.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung konnte abgesehen werden, da wie oben aufgeführt davon ausgegangen werden darf, dass eine nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter nicht zu befürchten ist.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die nach § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die hessische Bauordnung (HBO), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den entsprechenden Verordnungen, das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und seinen Verordnungen, sowie VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen in anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen.

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VII.Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Stefan Lugert i.V.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des RP Darmstadt im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise Lärm / Luft / Strahlen  
Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Anhang: Hinweise  
Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

## Anhang: Hinweise

### **Allgemeine Hinweise**

#### H.1

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

#### H.2

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können nach § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

#### H.3

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

### **Hinweise zum Baurecht**

#### H.4

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) nach § 2 Abs. 9 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 53 HBO).

#### H.5

Die im Brandschutzkonzept angegebene Abweichung von Bestimmungen des Brandschutzes wird für den vorliegenden Sonderbau als baurechtliche Erleichterung nach § 53 Abs. 1 S. 2 HBO zugelassen, sofern in Abschnitt III. keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### H.6

Die Anforderungen des Baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht geprüft worden. Gemäß Nr. 1.1 der Anlage 3 Bauvorlagenerlass vom 13.06.2018 ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des baulichen Arbeitsschutzes bei vorliegend beantragtem Bauvorhaben die Bauherrschaft selbst verantwortlich.

Es wird daher empfohlen, eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz (z.B. Arbeitsstättenverordnung) von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) oder von einem sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben nach § 6 AsiG wahrnimmt, einzuholen und aufzubewahren.

#### H.7

Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 58 Abs. 1 HBO).

#### H.8

Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild nach § 11 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.

#### H.9

Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 83 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft. Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

### **Hinweise zum Brandschutz**

#### H.10

Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt nach § 14 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) alle fünf Jahre

#### H.11

Das Gebäude / die Anlage ist nach § 15 HBKG Gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

#### H.12

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

## **Hinweise zum Abfallrecht**

H.13

Bei dem im Kapitel 7 (Formular 7/2) aufgeführten Stoff „P7“ mit der internen Bezeichnung „Feststoff aus Abwasservorbehandlung zur Weiterbearbeitung im Scheidebetrieb zur Edelmetallrückgewinnung (AVV 060503)“ handelt es sich um einen Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 KrWG. Hinsichtlich der Entsorgung dieses Abfalls wird auf die Registerpflichten nach § 24 Abs. 6 Nachweisverordnung (NachwV) hingewiesen.

H.14

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

## **Hinweise zum Arbeitsschutz**

H.15

Aufgrund u. a. von § 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu aktualisieren.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:

Die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes, physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, insbesondere durch das SARS-CoV-2-Risiko, die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit, die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken, er hat Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen sowie unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten und bei psychischen Belastungen bei der Arbeit [ArbSchG § 5 Abs. 3].

H.16

Bei der Dokumentation nach GefStoffV § 6 Abs. 8 hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit der Feststellungen nach § 6 Abs. 4 die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument) [GefStoffV § 6 Abs. 9].

H.17

Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden [BetrSichV § 14 Abs. 3].

H.18

Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Absatz 8 aufzubewahren.

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Be-

dingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen. Werden Tätigkeiten entsprechend einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium ausgeübt, das nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen worden ist, kann der Arbeitgeber in der Regel davon ausgehen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden; in diesem Fall findet Satz 2 keine Anwendung. Sofern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt, hat der Arbeitgeber regelmäßig die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen durch geeignete Ermittlungsmethoden zu überprüfen, zu denen auch Arbeitsplatzmessungen gehören können. [GefStoffV § 7 Abs. 7 bis 9].

#### H.19

Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sicherzustellen, dass

1. die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, und zwar insbesondere in Bezug auf
  - a) die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,
  - b) durchzuführende Maßnahmen im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1,
2. die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer erhöhten Exposition, einschließlich der in § 10 Absatz 4 Satz 1 genannten Fälle, unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Gegenmaßnahmen informiert werden,
3. ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt; in dem Verzeichnis ist auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, der die Beschäftigten ausgesetzt waren,
4. das Verzeichnis nach Nummer 3 mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird; bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren,
5. die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zuständige Behörde sowie jede für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu dem Verzeichnis nach Nummer 3 haben,
6. alle Beschäftigten Zugang zu den sie persönlich betreffenden Angaben in dem Verzeichnis haben, die Beschäftigten und ihre Vertretung Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art in dem Verzeichnis haben [GefStoffV § 14 Abs. 3].

#### H.20

Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln [DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" § 4 Abs.1 und2].

## Anhang: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Deckblatt zum Genehmigungsantrag	1
<b>1</b>	<b>Genehmigungsantrag</b>	<b>11</b>
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	6 (6)
	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach §8a BImSchG	1 (2)
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2
	Stellungnahme des Betriebsrates	2
	Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Inhaltsverzeichnis	<b>2</b> <b>(2)</b>
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung des Vorhabens</b>	<b>8</b>
	Textliche Beschreibung	8
<b>4</b>	<b>Inhaltsdarstellung der Unterlagen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	<b>1</b>
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	<b>9</b>
	Textliche Beschreibung	3
	Topographische Karte 1:25.000	1
	Werksplan	2
	Aufstellungspläne Geb. 676 EG, Geb. 707 KG Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Aufstellungsplan Geb. 676 EG, EG_2	2
	Gefahrenkarte Risikomanagement Kinzig	1
<b>6</b>	<b>Anlagen und Verfahrensbeschreibung</b>	<b>34</b>
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 6/1: Betriebseinheiten - Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. - Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Aktualisierung Kapitel 6	29 (24)
	Aufstellungspläne Geb. 676 EG, Geb. 706/707/709 EG und Geb. 725 EG	3
	Blockfließbilder Y8/3210/2/07 (Linie V2a) und Y8/3211/2/07 (Linie V2b)	2
	Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Maschinenaufstellplan Geb. 675 und 676, Grundriss EG Maschinenaufstellplan Geb. 706/707/709 - V2/V1 Aufstellungsplan Geb. 706/707 KG	3
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>17</b>

	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge - Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge - Formular 7/3: Art und Jahresmenge der Zwischenprodukte - Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle zur Entsorgung - Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit  Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Aktualisierung Kapitel 7	12 (13)
	Tabelle mit Stoffdaten	5
digital	Sicherheitsdatenblätter (nur digital)	(1411)
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	<b>8</b>
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftveränderungen - Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung	7
	Übersicht Abluftbehandlung Geb. 706/707	1
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b> Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Aktualisierung Kapitel 9	<b>1</b> (2)
<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>3</b>
	Textliche Beschreibung Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Aktualisierung Kapitel 10	3 (4)
	Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Übersicht Abwasserbehandlung	1
<b>11</b>	<b>Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b>	<b>1</b>
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	<b>1</b>
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen</b>	<b>6</b>
	Textliche Beschreibung	1
	Technische Daten zur Absauganlage F0.217	5
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	<b>16</b>
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe in der Anlage - Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Betriebsbereich - Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	7
	Sicherheitsbericht (Auszug)	9
<b>15</b>	<b>Arbeitssicherheit</b>	<b>14</b>
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung - Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung - Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften  Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Aktualisierung Kapitel 15	13 (13)
	Angaben zu Kühlaggregaten, Notduschen und deren Anbindung	1
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>44</b>
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 16/1.1: Brandschutz für die Katalysatorenfertigung - Formular 16/1.2: Brandschutz für die Katalysatorenfertigung	4
	Brandschutzkonzept mit Anlagen	40

	Nachtragsunterlagen vom 13. Juni 2023: Ergänzung 01 zum Brandschutzkonzept zur Umnutzung und Anlagenaufstellung mit neuer Stahlbühne und Rohrtrasse zum Wäscher, Verlagerung EC Kat-Produktion 704	(11)
	Nachtragsunterlagen vom 13. Juni 2023: Grundriss OG Gebäude 676 - 706 Grundriss EG Gebäude 676-706	(2)
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>11</b>
	Textliche Beschreibung Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Aktualisierung Kapitel 17	11 (12)
	Nachtragsunterlagen vom 19. April 2023: Löschwasserrückhaltung im Geb. 676	2
	Nachtragsunterlagen vom 28. Juni 2023: Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG - Lagerbereich im Gebäude 676 Nachtragsunterlagen vom 19. Juli 2023: Angebot zum Lagersystem für den Lagerbereich im Gebäude 676 Information aus Sicherheitsdatenblatt zum Ionentauscher	(8)  (2) (1)
<b>18</b>	<b>Bauvorlagen</b>	<b>40</b>
	Textliche Beschreibung	1
	Bauantrag inkl. Lüftungskonzept	39
digital	Statische Berechnung (digital, separater Ordner an Bauaufsicht)	(316)
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	<b>1</b>
<b>20</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>1</b>
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	<b>2</b>
<b>22</b>	<b>Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser</b>	<b>2</b>
	Textliche Beschreibung	2